

White-Label

Allgemeine Geschäftsbedingungen der The a-net GmbH

The a-net GmbH
c/o WeWork
Oskar-von-Miller-Ring 20
80333 München

nachfolgend genannt “Auftragnehmer”.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
Verfügbarkeit der Software	4
Geltungsbereich	4
Entgelt	5
Vertragslaufzeit und Kündigung	5
Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	6
Mängelansprüche und Kündigungsrecht	7
Haftung	7
Datenschutz und Geheimhaltung	8
Schriftform, Rechtswahl und Gerichtsstand	9

1. Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, ein Partner Programm zu launchen und wird dafür die Software der The a-net GmbH einsetzen. Die Software enthält die für diesen Einsatzzweck wesentlichen Funktionen wie etwa ein Frontend für Advertiser, für Partner, das Tracking und entsprechende Statistiken sowie Auszahlungen von Vergütungen an Partner.

Vertragsgegenstand ist die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit für die Technologie des Auftragnehmers (nachfolgend „Software“) durch den Auftraggeber über einen Internetzugang im Rahmen dieses White-Label Vertrags. Der Auftraggeber darf die Software für eigene Zwecke nutzen, seine Daten verarbeiten und speichern. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung, sowie der notwendige Speicherplatz für Daten werden vom Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten. Der dem Auftraggeber zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt. Der Zugang des Auftraggebers zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers und/oder Netzwerkes.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber die für die Softwarenutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation.. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Inhalt der Serviceleistungen einschließlich der bereitgestellten Software zu verändern und anzupassen, insbesondere bei technologischen Weiterentwicklungen. Im Falle wesentlicher Änderungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (ggf. per Email) in Kenntnis setzen.

Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber zusammen mit den Zugangsdaten zum System folgende Dokumentationen:

- Tracking Container User Guide
- Tracking Container Implementation Guide
- Tracking Implementation Guide
- Media Code Guide

Zusätzlich steht im Web-Frontend eine Online-Hilfe zur Verfügung.

Die Software besteht aus einem Tracking-System, einem Web-Frontend für die Benutzer sowie mehreren Datenbanken. Das Tracking-System funktioniert grundsätzlich auch bei

einem Ausfall aller anderen Systeme. Einzelne Funktionen des Trackings können hiervon ausgenommen sein. Alle Web-Services sind redundant ausgelegt.

2. Leistungen des Auftragnehmers und Verfügbarkeit der Software

- 2.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber gegen Entgelt Nutzungsrechte an der Software.
- 2.2. Der Leistungsumfang der Software wird fortlaufend weiterentwickelt und enthält zu jeder Zeit die für den Zweck dieses Vertrags erforderlichen Funktionsumfänge.
- 2.3. Die Umfänge der Software erstrecken sich über folgende Leistungen: Logins und Frontends für Advertiser und Publisher, Trackinglösungen inkl. First-Party-Tracking, Trackingweiche, Customer Journey Analyse und Attribution, Reporting und Statistiken, Alert-Funktionen, Kampagnen-Management, Werbemittel-Management, Produktlisten, Sales-Validierungen, Publisher-Payment-Management, Advertiser und Publisher APIs, Tag Management Lösungen und Benutzer-Rechte-Management.
- 2.4. Die garantierte Verfügbarkeit der Tracking-Systeme beträgt 99,5%. Die garantierte Verfügbarkeit des Web-Frontends sowie der API beträgt 99%.
- 2.5. Der Auftragnehmer sorgt für eine entsprechende Überwachung des Systems und wird Störungen so schnell wie möglich beseitigen. Notwendige, angekündigte Wartungsarbeiten, z.B. für die Erweiterung bzw. Anpassung der Infrastruktur, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeiten ein. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig über anstehende Wartungsarbeiten und stellt sicher, dass bei Wartungsarbeiten besonders die Tracking-Systeme so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, und ggf. die Wartungsarbeiten in Zeiten zu legen, in denen möglichst wenig Datenvolumen (Traffic) anfällt.
- 2.6. Ausfälle bzw. Nichterreichbarkeiten, die der Auftragnehmer nicht direkt zu vertreten hat, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeiten ein. Hierzu zählen u.a. externe DNS- oder Routingprobleme, Angriffe auf die Infrastruktur (DDoS), Ausfälle von Teilen des Internets, die zu Fehlmessungen des Auftragnehmers führen können, Ausfälle, die durch Fehler bei internen oder externen Überwachungs-/Monitoringdiensten dem Auftraggeber fälschlicherweise gemeldet werden.
- 2.7. Ausfälle, die ausschließlich Module, Dienste oder Funktionen betreffen, die dem Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeiten ein.

- 2.8. Ausfälle, die ausschließlich Module, Dienste oder Funktionen betreffen, die sich noch in der Entwicklung befinden, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeiten ein. Die betreffenden Module, Dienste oder Funktionen werden dem Auftraggeber entweder schriftlich mitgeteilt (z.B. per Mail oder per Nachricht beim Login), oder auf der Benutzeroberfläche optisch entsprechend gekennzeichnet (z.B. „Beta“ oder „Test“).

3. Geltungsbereich

- 3.1. Die Nutzung des Systems für das Partner Programm gilt für den Einsatz im globalen Gebiet. Eine Nutzung durch weitere Firmen bzw. verbundene Unternehmen bedürfen einer separaten Vereinbarung.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen auf einen Subunternehmer zu übertragen.

4. Entgelt

- 4.1. Das Entgelt wird im Auftrag an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber vereinbart.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Erteilung des Auftrags und der Mitteilung der Trackingdomain an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber. Innerhalb der darauffolgenden 3 Wochen erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der vereinbarten Leistungen. Die Zugangsdaten werden dem Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums übermittelt.
- 5.2. Dieser Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 5.3. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen und dem Auftragnehmer fristgerecht zugehen.
- 5.4. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt,

sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Für den Auftraggeber kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen, schuldhaften Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit der Software liegen; hiervon ist regelmäßig bei einem Unterschreiten um mehr als 10 % auszugehen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Checklisten des Auftragnehmers verwenden. Der Auftraggeber muss seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und das Problem genau und umfassend spezifizieren.
- 6.2. Der Auftraggeber führt regelmäßige Datensicherungen durch und setzt auf seinem eigenen Computer ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.
- 6.3. Der Auftraggeber verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.
- 6.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass sein System in normalem Umfang skaliert, d.h. entsprechend höheres Datenvolumen sowie zusätzliche Aufrufe der Tracking-Server (Traffic) verarbeiten kann.
- 6.5. Sollte eine übermäßige oder unsachgemäße Nutzung der APIs zu einer Beeinträchtigung des Systems führen, kann der Auftragnehmer Begrenzungen für die API-Aufrufe einführen. Hierbei kann es sich z.B. um eine Begrenzung der Anzahl der Aufrufe oder um eine Einschränkung des maximal abfragbaren Zeitraums handeln. Der Auftragnehmer benachrichtigt den oder die betroffenen Benutzer per Email. Diese Benachrichtigung erfolgt, falls möglich und im Sinne des störungsfreien Betriebs vertretbar, bis zu 48 Stunden vor Aktivierung der Begrenzung.
- 6.6. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen die historischen Daten (älter als sechs Monate) entweder aggregieren oder löschen. Diese Maßnahme wird mindestens zwei Wochen vorher angekündigt, damit der Auftraggeber ggf. vorher die Daten exportieren kann.

- 6.7. Sollte eine unsachgemäße Nutzung des Trackings zu Beeinträchtigungen des Systems führen (z.B. Unique SubIDs in nicht dafür vorgesehen Feldern bzw. Parametern), kann der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Integrität und Verfügbarkeit des Systems wiederherzustellen. Dazu kann u.a. das Ignorieren bestimmter optionaler Tracking-Parameter gehören. Dies kann auch rückwirkend geschehen und u.a. zu einer Aggregation von Daten führen. Die Maßnahmen können auf einzelne Benutzer des Systems beschränkt sein.

7. Mängelansprüche und Kündigungsrecht

- 7.1. Mängel der Software einschließlich der Handbücher, soweit diese vorliegen, und sonstiger Unterlagen werden vom Auftragnehmer nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Auftraggeber innerhalb der im SLA festgelegten Reaktionszeit behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Softwarenutzung. Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht.
- 7.2. Der Auftraggeber darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.3. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das Zweifache des monatlichen Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines White-Label Vertrags dieser Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht grob verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die

Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

- 8.3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 8.4. Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass die Daten, die vom Auftraggeber erhoben, verarbeitet und genutzt werden, rechtmäßig erhoben werden und der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen unrechtmäßiger Nutzung durch den Auftraggeber frei.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom Auftraggeber eingestellten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz.
- 9.2. Der Auftragnehmer unterrichtet hiermit den Auftraggeber, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags notwendig ist. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten vom Auftragnehmer gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Auftraggebers und des Zwecks dieses Vertrags notwendig ist.
- 9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zugangsdaten sowie alle ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln. Sollte ein Mitarbeiter des Auftraggebers, der Zugriff auf die Software des Auftragnehmers hatte, aus dem Unternehmen des Auftraggebers ausscheiden, so ist das von dem betreffenden Mitarbeiter genutzte Benutzerkonto umgehend zu deaktivieren bzw. der Auftragnehmer davon zu unterrichten.

10. Schriftform, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des

Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

- 10.2. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird München, Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen / With compliments.

Ihr a-net Team!